

Bremen, den 9. Mai 2009

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)
– Gesetzentwurf der CDU/CSU und SPD –**

A. Einleitung

Der Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele: Zum einen den besonderen Schutz der Opfer von Straftaten, insbesondere den von Kindern und Jugendlichen, zum anderen die Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Zeugen im Strafverfahren zur Vermeidung etwaiger Repressalien, die zu falschen oder unvollständigen Aussagen führen können.

Erreicht werden sollen diese Ziele durch die Veränderung der Schutzaltersgrenze bei Jugendlichen von gegenwärtig 16 auf 18 Jahre, durch Erweiterung der Voraussetzungen, unter den eine Nebenklage zulässig ist und wonach besonders schutzwürdigen Nebenklägern ein Opferanwalt bestellt werden kann. Außerdem soll die Rechtsstellung von besonders schutzwürdigen Zeugen durch Vereinfachung der Vorschriften für die Beordnung eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand verbessert werden. Schließlich soll für diese Zeugen die Möglichkeit erweitert werden, in bestimmten Fällen ihren Wohnort nicht angeben zu müssen.

B. Stellungnahme

I. Allgemeine Ausführungen

Den vorgeschlagenen Regelungen des Entwurfs der Regierungsfractionen ist im Grundsatz zuzustimmen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Opfer von Straftaten, zumal von besonders schweren Taten, besonderen staatlichen Schutz beanspruchen können. Das gilt auch und in besonderem Maße bei der Durchführung von Ermittlungs- und Strafverfahren. Andererseits gilt das staatliche Strafverfolgungsmonopol, das die Ermittlungsbehörden und Gerichte wegen der verfassungsrechtlich ga-

rantierten Unschuldsvermutung zu einem fairen und rechtsstaatlichen Verfahren verpflichtet. Da die Interessen von Opfern und Beschuldigten regelmäßig gegenläufig sind, gilt gerade im Strafverfahren, das sich in besonderem Maße um die Aufklärung der Straftat zu bemühen hat und deshalb täterzentriert sein muss, eine besondere Pflicht, diesen widerstreitenden Interessen Rechnung zu tragen. Regelungen, die dem Opferschutz Rechnung tragen, eine Aufklärung der Straftat aber zum Nachteil des Beschuldigten behindern oder gar verhindern, sind deshalb nicht akzeptabel.

Um das Ergebnis insoweit vorwegzunehmen: Derartige behindernde Regelungen vermag ich in dem Entwurf nicht zu erkennen.

II. Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen:

- 1) Die Heraufsetzung des Mindestalters von 16 auf 18 Jahre erscheint sachgerecht.
- 2) **§ 68a Abs. 2 StPO-E** sieht eine Beschränkung der Angaben zur Person für den Fall vor, dass *Rechtsgüter* des Zeugen oder eines Dritten gefährdet werden können, wenn der Wohnort angegeben wird. – Auf die Gefährdung von Rechtsgütern abzustellen, halte ich für sehr weitgehend, weil eine solche vergleichsweise leicht darzulegen sein wird. Da die Beschränkung der Angaben zur Person von einer Gestattung durch das Gericht abhängt, ist diese Frage wegen der weiten Fassung des Gesetzes geeignet, längere Kontroversen zwischen Verteidigung, Staatsanwaltschaft und Zeugenbeistand hervorzurufen. Es sollte auf die Gefährdung von Rechtsgütern mit erheblicher Bedeutung abgestellt werden.

Mit dem Bundesrat bin ich der Auffassung, dass die Frage, wer die Beschränkungen der Angaben zur Person gestattet, genauer zu regeln sein wird. Die jedenfalls endgültige Gestattung kann nicht durch die Polizei veranlasst werden. Das würde der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens und auch dem Gericht für das Hauptverfahren wichtige Entscheidungskompetenzen nehmen, zumal dadurch zu Lasten des Beschuldigen

oder Angeklagten der Grundsatz des fairen Verfahrens tangiert sein könnte.

- 3) Zum Vorschlag des **Bundesrates**, in **§ 81c Abs. 5** auch für den Fall des Abs. 3 Satz 3 (ausschließlich gerichtliche Entscheidung in Fällen, in denen Minderjährige oder ihnen gleichgestellte Personen nicht verantwortlich über Untersuchungen entscheiden können und in denen der gesetzliche Vertreter an einer Entscheidung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gehindert ist) die Eilzuständigkeit auch der Staatsanwaltschaft zu begründen: Diesem Vorschlag stimme ich zu, weil es gerade bei Sexualdelikten (um die es sich in der Regel handeln wird) zum Nachteil von Kindern oder ihnen gleichgestellten Personen ein Gebot des Opferschutzes ist, den Sachverhalt unverzüglich und umfassend aufzuklären. Denn gerade eine umfassende Aufklärung der Tat und ggf. Bestrafung des Täters kann die oft tiefgehende Traumatisierung des nicht selten kindlichen oder jugendlichen Opfers lindern helfen.

- 4) **§ 111I StPO-E**: Zunächst ein redaktioneller Hinweis: Wenn in Abs. 6 Satz 1 hinter dem Wort „Entscheidung“ die Worte „durch das nach § 162 zuständige Gericht“ eingefügt werden soll, dürfte sich das Wort „gerichtliche“ vor dem Begriff „Entscheidung“ erübrigen.

Der Deutsche Richterbund hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Neufassung des Abs. 6 Satz 2, keine (einschränkende) Verweisung auf § 161a Abs. 3 mehr enthält und damit auch die Anwendbarkeit von § 161a Abs. 3 Satz 4 ausscheidet. Danach ist die Entscheidung des Gerichts nicht anfechtbar. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs besteht die Notwendigkeit, die Anfechtbarkeit der Entscheidung auszuschließen, deshalb nicht, weil zukünftig der Ermittlungsrichter am Amtsgericht und nicht mehr die mit 3 Berufsrichtern besetzte Kammer am Landgericht zu entscheiden habe. – Ich könnte dieser Ansicht zustimmen, wenn diese Feststellung der Realität entspräche. Tatsächlich wird aber an nahezu allen Landgerichten die Mehrzahl der Strafverfahren durch zwei Berufsrichter erledigt. Zumindest die Begründung des Wegfalls der Anfechtbarkeit erscheint vor diesem Hintergrund zweifelhaft.

In der Sache halte ich die gesetzgeberische Maßnahme für richtig. Sie behält ihre innere Logik jedoch nur dann, wenn die Möglichkeit der sog. Besetzungsreduktion zukünftig wegfällt, jedenfalls aber deutlich beschränkt wird.

- 5) **§ 112 Abs. 1 Satz 1 StPO-E:** § 112 StPO regelt in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise den Haftgrund der Wiederholungsgefahr und schafft deshalb, trotz weiterhin grundsätzlich bestehender Unschuldsvermutung, die Möglichkeit einer vorbeugenden Sicherungshaft zum Schutz der Allgemeinheit. Voraussetzung einer vorbeugenden Sicherungshaft ist u.a. der dringende Tatverdacht einer der in Ziff. 1) oder 2) aufgeführten Straftaten, wobei der dringende Tatverdacht sich aus den bisherigen Ermittlungsergebnissen zu konkret vorgeworfenen Taten ergeben muss.

Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs soll jetzt in den Fällen des Satz 1 Nr. 2 für die Frage, ob der dringende Verdacht einer Tatbegehung vorliegt, auch berücksichtigt werden können, ob der Beschuldigte wegen anderer Straftaten rechtskräftig verurteilt oder verfolgt worden ist oder wird.

Nach der Gesetzesbegründung ist zutreffend das Tatbestandsmerkmal der *wiederholten* Tatbegehung zur Feststellung der Wiederholungsgefahr gemeint. Demgegenüber ist m.E. der Wortlauf des Gesetzentwurfs hier zumindest missverständlich. Denn die Beurteilung der Frage, ob der Täter wegen konkreter Taten dringend verdächtig ist, ob also eine Verurteilung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, hängt nach dem vorgesehenen Wortlaut des Entwurfs nicht mehr allein von dem bisherigen Ermittlungsergebnis zu dem konkreten Tatvorwurf ab; in die Wertung einbezogen werden auch Taten der Vergangenheit, die zeitlich weit zurückliegen können und mit der jetzigen Tat nichts zu haben müssen. Eine solche Interpretation stellt aber einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung dar.

Ich schlage deshalb vor, den Gesetzentwurf so zu modifizieren, dass die Einbeziehung früherer Straftaten sich auf das Tatbestandsmerkmal der *wiederholten* Tatbegehung bezieht.

- 6) **§ 142 Abs. 1 StPO-E:** Gegen die vorgeschlagene Änderung bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Sie entspricht der zunehmenden gerichtlichen Praxis. Die vom Bundesrat erhobenen Bedenken, die überwiegend die Kosten des Strafverfahrens betreffen, greifen m.E. nicht durch.
- 7) **Zu § 147 Abs. 5 Satz 2 StPO-E:** Gegen die vorgeschlagene Änderung bestehen keine Bedenken. Zwar ist nach dieser Vorschrift nunmehr in Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht verweigert, gegen den Beschluss des Ermittlungsrichters die Beschwerde zulässig. Daraus mögen sich gewisse Verzögerungen im Verfahrensablauf ergeben. Diese sind aber durch organisatorische Maßnahmen (Aktendoppel) zu minimieren und im Interesse einer sachgerechten Verteidigung hinzunehmen.
- 8) **Zu § 154f StPO-E:** Der Deutsche Richterbund hat in seiner Stellungnahme diese Regelung ausdrücklich begrüßt. Dieser Ansicht schließe ich mich an.

Aus der Begründung des Gesetzentwurf geht hervor, dass die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 154f StPO-E z.B. in Fällen drohender Verjährung erheben könne, weil nur die vorläufige Einstellung nach § 205 StPO durch das Gericht verjährungsunterbrechende Wirkung habe (§ 71c Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 StPO). Mit dem Deutschen Richterbund bin ich der Auffassung, dass es aus verfahrensökonomischen Gründen sinnvoller wäre, der vorläufigen Einstellung nach § 154f StPO-E ebenfalls wie bei vorläufiger Einstellung nach § 205 StPO eine verjährungsunterbrechende Wirkung zuzuschreiben.

- 9) **Zu § 161a Absatz 2 und 3 StPO-E:** Diese Vorschrift, die einen Richtervorbehalt u.a. für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch die Staatsanwaltschaft vorsieht, ist im Ergebnis zu begrüßen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Ordnungsmaßnahme nach Erhebung der Anklage verfügt wurde und für deren gerichtliche Überprüfung jetzt das mit der Hauptsache befasste Gericht zuständig ist. Die Regelung vermeidet die un-

nötige Aufsplitterung zwischen Ermittlungsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft oder deren Zweigstelle und Gericht der Hauptsache.

- 10) **Zu § 397a Absatz 1 Nr. 3 StPO-E:** Diese Vorschrift dient nach der Begründung des Gesetzesentwurfs der konsequenten Durchsetzung des Opferschutzes und schafft folgerichtig einen Anspruch auf einen kostenlosen Opferanwalt. Zugleich soll durch die Vorschrift klargestellt werden, dass nicht jeder Nebenkläger die Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand beanspruchen kann. Dieser Anspruch solle nur demjenigen zustehen, der besonders schutzwürdig sei. Die Schutzwürdigkeit ergebe sich aus der Schwere des Delikts in Verbindung mit schweren körperlichen oder seelischen Schäden als Folgen der Tat.

M.E. ist diese Einschränkung, die in Nr. 3 vorgenommen wird, überflüssig. Bei einigen der in dieser Vorschrift zitierten Bestimmungen des StGB ist der körperliche oder seelische Schaden bereits Tatbestandsvoraussetzung; in den Vorschriften, in denen diese Schäden nicht ausdrücklich ausgeführt sind, ergeben sie sich aber in aller Regel aus der Schwere der Tathandlung und können deshalb zumindest prozessual im Rahmen der Beiordnung eines Opferanwalts zugunsten des Opfers vermutet werden.

Die Formulierung des Gesetzesentwurfs (... , das bei ihm zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird) könnte sogar in den Fällen, in denen die Schäden nicht ausdrückliches Tatbestandsmerkmal der StGB-Norm sind, nach dem Wortlauf des Entwurfs eine positive Feststellung der eingetretenen oder drohenden Schäden erfordern. Damit könnte das Verfahren auf Beiordnung eines Opferanwalts u.U. überfrachtet werden. Das widerspricht der Intention des Gesetzgebungsvorhabens, die Bestellung eines Opferanwalts zu erleichtern.

Ich schlage deshalb vor, den 2. Halbsatz in Abs. 1 Nr. 3 ersatzlos zu streichen.

- 11) **Zu § 406 Nr. 5 StPO-E:** Problematisch erscheint die vorgesehene „psychosoziale Prozessbegleitung“. – Nach der Gesetzesbegründung ist eine abschließende Definition der hierunter Maßnahmen noch nicht gefunden. Diese seien jedoch dadurch gekennzeichnet, dass insbesondere Verletzte von schweren Sexual- oder anderen Straftaten unter anderem bei für sie häufig problematischen strafprozessualen Vernehmungen von besonders geschulten Mitarbeitern der Opferschutzverbände begleitet werden, die mit den üblichen Abläufen solcher Verhandlungen vertraut seien.

Diese Beschreibung der Opferschutzverbände entspricht sicherlich in vielen Fällen, aber nicht in jedem Fall der Wirklichkeit. Gerade in Fällen sexuellen Missbrauchs werden nach den Beobachtungen in der Praxis immer wieder gut gemeinte, in der Sache zumindest fragwürdige Ratschläge erteilt, die letztlich den Interessen des Opfers zuwiderlaufen, weil sie z.B. zu einer das Opfer quälenden, gleichwohl berechtigten Befragung durch die Verteidigung führen können. Auch wenn grundsätzlich nichts gegen eine psychosoziale Prozessbegleitung einzuwenden sein dürfte, sollte zumindest solange von einer entsprechenden Regelung abgesehen werden, als das Berufsbild und die Qualifikation eines derartigen Prozessbegleiters nicht feststeht.

Ich schlage deshalb vor, es insoweit bei der bisherigen Regelung in § 406h Abs. 3 zu belassen.